RECHT UND STEUERN

KI-Haftungsrisiken für Investoren

Das europäische KI-Gesetz sollte auch Investoren nicht kaltlassen. Was passiert, wenn die Künstliche Intelligenz danebenliegt?

Von Moritz Hüsch

Die EU-Verordnung über Künstliche Intelligenz (Verordnung (EU) 2024/1689, KI-Verordnung) ist im letzten Jahr in Kraft getreten und befindet sich derzeit in der Umsetzungsphase, einer Übergangszeit, in der die Vorschriften schrittweise verbindlich werden. Einige Pflichten – wie das Verbot bestimmter KI-Praktiken und Anforderungen an die KI-Kompetenz – gelten bereits seit dem 2. Februar. Ab kommenden Samstag, dem 2. August, werden auch die Vorschriften für Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck (GPAI-Modelle) sowie die Vorschriften über Geldbußen verbindlich. Ein Jahr später werden die Aufsichtsbehörden dann die Befugnis haben, Verstöße zu untersuchen und zu sanktionieren.

Verstöße gegen die KI-Verordnung können künftig erhebliche Geldbußen nach sich ziehen, so zum Beispiel für verbotene KI-Praktiken in Höhe von bis zu 35 Millionen Euro oder bis zu 7 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes eines Unternehmens, sofern dieser Betrag die 35 Millionen übersteigt. Solche Verstöße können unter anderem vorliegen, wenn ein Unternehmen KI einsetzt, um durch unterschwellige oder manipulative Techniken das Verhalten von Personen zu beeinflussen. Bei Verletzungen von Pflichten im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen, wie etwa einem unzureichenden Risikomanagement bei der KI-gesteuerten Überprüfung der Kreditwürdigkeit, können Bußgelder in Höhe von bis zu 15 Millionen Euro verhängt werden oder bis zu 3 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes eines Unternehmens.

Für Private-Equity-Investoren stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen sie für Bußgelder haften, die gegen ihre Tochtergesellschaften wegen Verstößen gegen die KI-Verordnung verhängt werden. Die KI-Verordnung selbst enthält keine ausdrückliche Regelung zur Haftung von Muttergesellschaften. Der Gesetzgeber verwendet im Zusammenhang mit den Bußgeldvorschriften lediglich den Begriff des „Unternehmens“ (in der englischen Version „undertaking“), etwa in Artikel 99 Absatz 3 KI-Verordnung. Dies entspricht dem Wortlaut der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), in dem ebenfalls der Begriff des „Unternehmens“ („undertaking“) im Zusammenhang mit den Bußgeldvorschriften verwendet wird. Nach den Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) für die Berechnung von Geldbußen im Sinne der DSGVO ist der Begriff „Unternehmen“ dabei im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts zu verstehen.

Es bleibt abzuwarten, wie die Behörden und Gerichte bei Verstößen gegen die KI-Verordnung vorgehen werden, da es bisher weder gerichtliche Entscheidungen noch behördliche Leitlinien gibt. Schon wegen der gleichen Begrifflichkeiten ist bis auf Weiteres davon auszugehen, dass sie auf die entsprechenden zum EU-Wettbewerbsrecht entwickelten Grundsätze zurückgreifen werden.

Legt man den rechtlichen Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts für die Haftung von Muttergesellschaften zugrunde, kommt es maßgeblich darauf an, ob Mutter- und Tochtergesellschaft ein einziges „Unternehmen“ bilden. Dafür ist es entscheidend, ob sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen. Das ist der Fall, wenn die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Zunächst ist es erforderlich, dass die Muttergesellschaft in rechtlicher Hinsicht das Marktverhalten der Tochtergesellschaft bestimmen kann (de jure control). Zur Beantwortung dieser Frage ziehen Behörden und Gerichte unter anderem die folgenden Prüfkriterien heran: Wie hoch ist die Beteiligung der Muttergesellschaft? Welche Stimmrechte hat sie? Bestimmt sie die Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen? Wenn die Muttergesellschaft in rechtlicher Hinsicht bestimmenden Einfluss nehmen kann, kommt es ferner darauf an, ob sie diesen Einfluss tatsächlich ausgeübt hat (de facto control). Indikatoren dafür sind etwa personelle, wirtschaftliche oder familiäre Verflechtungen, die Teilnahme an Gesellschafter- und Vorstandssitzungen, das Stimmverhalten oder auch konkrete Anweisungen in Bezug auf die Geschäftspolitik.

Hält eine Muttergesellschaft 100 Prozent der Anteile an einer Tochtergesellschaft, vermuten Behörden und Gerichte, dass sie tatsächlich bestimmenden Einfluss ausgeübt hat. In der Entscheidung Goldman Sachs versus Kommission hat der EuGH die Vermutung auch bei einer geringeren Beteiligung (in dem Fall waren es 84,4 Prozent) angewandt (Az.: C-595/18 P). Grundsätzlich kann die Muttergesellschaft diese Vermutung widerlegen, etwa durch den Nachweis, dass sie ihre Beteiligung nur kurzfristig gehalten hat oder rechtlich gehindert war, Kontrolle auszuüben. Allerdings stellen die Gerichte hohe Anforderungen an die Widerlegung, sodass der Nachweis in der Praxis schwierig zu erbringen ist.

Es liegt nahe, dass Behörden und Gerichte bei der Frage der Haftung einer Muttergesellschaft für Verstöße gegen die KI-Verordnung durch eine Tochtergesellschaft auf die im Rahmen des Wettbewerbsrechts entwickelten Kriterien zurückgreifen. Daher birgt die Nutzung von KI-Systemen durch Tochtergesellschaften für PE-Investoren jedenfalls ein erhebliches Risiko, insbesondere dann, wenn sie ein Unternehmen vollständig oder nahezu vollständig erwerben. Neben weiteren möglichen Maßnahmen können sie die Risiken während und nach der Akquisition reduzieren, indem der Prüfungsumfang im Rahmen der Due Diligence entsprechend erweitert wird. Je nach den Ergebnissen eine KI-Due-Diligence sollten Risiken im Unternehmenskaufvertrag berücksichtigt werden, und zwar im Rahmen der Garantien und/oder im Rahmen von bis zum Closing einer Transaktion noch umzusetzenden Maßnahmen. Darüber hinaus sollten Investoren eine akquisitionsübergreifende Governance implementieren, um die Einführung, Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen kontrollieren und damit das Haftungsrisiko zu reduzieren.

Der Autor ist Partner der Sozietät Covington & Burling LLP und Co-Chair der AI-Group.

© Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt. Alle Rechte vorbehalten. Zur Verfügung gestellt vom Frankfurter Allgemeine ARCHIV